

Begründung

I. Allgemeines

1. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG. Unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnis und der Erfahrungen aus dem Vollzug des bisherigen Badegewässerrechts der EU führt die Richtlinie 2006/7/EG (nachfolgend: die Richtlinie) diverse Neuerungen ein, die vor allem in der Reduktion der zu überwachenden Parameter, der Forderung nach einem aktiven Management der Badegewässer, der verbindlichen Festlegung eines Qualitätsziels für alle Badegewässer und einer verbesserten Information der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommen.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

Indem nur gesundheitlich relevante Parameter in die Richtlinie aufgenommen wurden, wurde die Zahl der zu überwachenden Parameter erheblich reduziert. Die chemisch-physikalischen Parameter sind entfallen. Die drei bisherigen mikrobiologischen Parameter (gesamtcolliforme und fäkalcolliforme Bakterien sowie Fäkalstreptokokken) wurden durch die Parameter intestinale Enterokokken und *Escherichia coli* ersetzt, die im Hinblick auf gesundheitsbedenkliche fäkale Verunreinigungen ausreichend aussagekräftig sind. Für die hier relevanten Binnenbadegewässer bleibt der derzeitige Gesundheitsschutz für die Badenden erhalten.

Des Weiteren wird der Bewirtschaftungsansatz der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) eingeführt. Anstatt lediglich Messergebnisse zu sammeln und die Badegewässer einzustufen, soll die Situation in und an den Badegewässern durch Maßnahmen der Mitgliedsstaaten aktiv verbessert werden, zum Beispiel durch eine zwingende Bestandsaufnahme möglicher Verschmutzungsquellen für jedes Badegewässer (Badegewässerprofile) und durch Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Verschmutzungsquellen. Bis 2015 müssen alle Badegewässer mindestens als „ausreichend“ eingestuft werden können.

Neu ist ebenfalls die Zielsetzung, die Öffentlichkeit besser zu informieren und bei Maßnahmen der Mitgliedstaaten an Badegewässern zukünftig zu beteiligen. Die Richtlinie sieht beispielsweise bestimmte Informationen der Öffentlichkeit vor: am Badegewässer selbst (aktuelle Einstufung der Badegewässerqualität, Beschreibung des Badegewässers, Badeverbote etc.) ebenso wie im Internet oder anderen geeigneten Medien (Liste der Badegewässer, Einstufung der Badegewässer während der letzten Jahre etc.).

2. Die Richtlinie ist am 24. März 2006 in Kraft getreten und ist innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Dies geschieht für das Saarland mit der vorliegenden Verordnung. Um zu einer in Deutschland möglichst einheitlichen Umsetzung der Richtlinie beizutragen, wurde dabei weitestgehend auf eine Musterverordnung, die vom Bund/Länder-Arbeitskreis Badegewässer der für die Badegewässer zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden erstellt worden war, zurückgegriffen, welche sich ihrerseits eng an die Struktur und den Wortlaut der Richtlinie anlehnt. Die Nummerierung der Paragraphen folgt weitgehend der Nummerierung der Artikel der Richtlinie, um einen unmittelbaren Vergleich mit den EG-rechtlichen Bestimmungen zu erleichtern. Das geht zum Teil zu Lasten der im

deutschen Recht üblichen Strukturierung von Rechtsvorschriften. Auch werden teilweise Formulierungen verwandt, die eher ungewöhnlich für die deutsche Rechtssprache sind.

Vereinzelt trifft die Verordnung Regelungen, die nicht in der Richtlinie enthalten sind. Diese zusätzlichen Regelungen dienen dazu, für den Vollzug der unmittelbar aus der Richtlinie entnommenen Bestimmungen sinnvolle Ergänzungen zu treffen (u.a. um die Anerkennung von alternativen Analysemethoden für die Parameter in Anlage 1 zu regeln, die die Richtlinie zulässt, oder um Regelungen zur Finanzierung zu treffen (§ 14 Abs. 4).

Vereinzelt gehen Regelungen inhaltlich über die Bestimmungen der Richtlinie hinaus. Dies ist hinsichtlich § 2 Abs. 2 letzter Satz und § 7 Abs. 2 der Fall:

§ 2 Abs. 2 letzter Satz ermöglicht es, die Überwachung auch auf solche Gewässer auszudehnen, die mangels einer großen Zahl von Badenden die Kriterien eines Badegewässers im Sinne der Musterverordnung und damit im Sinne der Richtlinie („EU-Badegewässer“) nicht erfüllen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung entspricht dem geltenden Recht in einigen Ländern, in denen bereits jetzt Badegewässer nach den Bestimmungen des EU-Rechts überwacht werden, auch wenn sie die Kriterien eines EU-Badegewässers (insbes. „große Zahl von Badenden“) nicht erfüllen. Diese Kriterien sind in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannt.

Auch in § 7 Abs. 2 wird eine eigenständige, nicht in der Richtlinie enthaltene Regelung getroffen, die aber aus Sicht des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Es wird geregelt, wann bei besonders hohen Einzelwerten der in Anlage 1 genannten Parameter zwingend Badeverbote auszusprechen sind. Eine solche Regelung fehlt in der Richtlinie, weil sie auf eine überschlägige Bewertung der Badegewässer auf der Grundlage einer auf insgesamt vier Badesaisons verteilten Reihe von Untersuchungen abstellt. Die Fälle, in denen akute Gesundheitsgefahren ein sofortiges Handeln erfordern, werden von der Richtlinie nicht erfasst. Die Regelung in § 7 Abs. 2 basiert auf Angaben des Umweltbundesamtes und auf der Tatsache, dass auch unter günstigen Bedingungen der für die Bewertung heranzuziehende Datensatz eine mangelhafte Wasserqualität ausweist.

Auf weitere spezifische Regelungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes z.B. zum Nachweis von speziellen pathogenen Erregern wie Salmonellen und Viren erforderlich sein könnten, wurde in der Verordnung verzichtet. In Sonderfällen kann hierzu § 9 genutzt werden. Solche Untersuchungen wurden auch bisher bundesweit nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer Verschlechterung der Wasserqualität, durchgeführt.

Es erscheint sinnvoll, in die neue Badegewässerverordnung Regelungen zur Durchsetzung der neuen Bestimmungen aufzunehmen, insbesondere der Verweis auf § 16 InfSchG ist erforderlich, um Gefahren durch ansteckende Krankheiten ausreichend begegnen zu können.

3. Für die rechtliche Umsetzung der neuen EG-Regeln setzt die Richtlinie eine Frist bis zum 24. März 2008. Die Einhaltung dieser Frist allein reicht aber nicht aus, um die EG-rechtlichen Bindungswirkungen der alten Richtlinie aufzuheben. Sie bleibt gemäß Artikel 17 Abs. 1 der neuen Richtlinie bis zum 31. Dezember 2014 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben aber die Möglichkeit, sich vorzeitig aus den Bindungen der alten Richtlinie zu lösen, wenn sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt „alle praktischen Maßnahmen getroffen haben, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen“ (Art. 17 Abs. 2). Dies beinhaltet sowohl die Anwendung der neuen

E Badegewässerverordnung BEGRV0_3condens.doc/Dr.W. Stand: 3. September 2007

Parameter (s. Art. 3 Abs. 5 letzter Satz) als auch die Bewertung der Badegewässer auf der Grundlage des neuen EG-Rechts (s. Art. 13 Abs. 3).

Die Verordnung sieht deshalb folgenden Zeitplan vor:

1. Die neuen Parameter der Richtlinie, nämlich E. coli und Intestinale Enterokokken, sollen bereits 2008 flächendeckend beprobt werden. Für eine notwendige Erstbewertung liegen im Saarland bereits genügend Daten zu den jetzt zu ersetzenden Parametern Fäkalcoliforme Bakterien und Fäkalstreptokokken vor, die ersatzweise für die Bewertung herangezogen werden können. Somit ist ein Übergang auf die neuen Bewertungskriterien im Saarland schon jetzt möglich.
2. Alle Badegewässer werden auf der Basis der vorliegenden Überwachungsergebnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende der Badesaison 2011 nach den Vorgaben der neuen Richtlinie bewertet.

Die bundesweite Einhaltung dieses Zeitplans stellt sicher, dass die alte Badegewässer-Richtlinie bereits 2011 für Deutschland ihre EG-rechtlichen Bindungswirkungen verliert. Dies ergibt sich aus Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 u. Art. 3 Abs. 5 der neuen Richtlinie. Diese frühe Außerkraftsetzung der alten Richtlinie entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Länder.

Die Verordnung soll nicht zuletzt im Hinblick auf die bundeseinheitlichen europarechtlichen Vorgaben am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

4. Die neue Badegewässer-Richtlinie bringt einerseits Kostenersparnisse mit sich, weil nur noch zwei statt bisher 19 Parameter zu überwachen sind und die zweiwöchige Regelbeprobung durch eine Mindestbeprobung alle 4 Wochen ersetzt wird. Sie fordert andererseits die Erstellung von Badegewässerprofilen sowie eine umfassende Information der Öffentlichkeit, durch die neue Kosten entstehen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Die jetzt aufzuhebende saarländische Badegewässerverordnung vom 27. 6. 2001 zur Umsetzung der alten Badegewässerrichtlinie war sowohl auf Wasserrecht, als auch auf Gesundheitsrecht gestützt. Auch bei der Umsetzung der neuen Badegewässerrichtlinie sind verschiedene Ermächtigungsnormen in Bezug zu nehmen.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 umschreibt den Zweck von Richtlinie und Verordnung und stellt klar, dass die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG dient.

Zu § 2 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Hier wird gemäß Art. 1 der Richtlinie der Anwendungsbereich konkretisiert.

Zusätzlich wird in Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, die Verordnung auch auf solche Gewässer anzuwenden, die mangels einer großen Zahl von Badenden keine EU-Badegewässer sind. Es entspricht bereits jetzt der Praxis vieler Länder, auf Grund der geltenden Badegewässerverordnungen auch solche Badegewässer zu

überwachen, die nicht als EU-Badegewässer gemeldet sind. Dies geschieht zum Schutz der Badenden und sollte auch im Rahmen der Umsetzung der neuen Badegewässer-Richtlinie weiterhin möglich sein.

In Absatz 3 werden die für das Verständnis der Verordnung erforderlichen Begriffsdefinitionen aus Artikel 2 der Richtlinie wortgleich wiedergegeben, wenn diese nicht bereits im Wasserhaushaltsgesetz, in den jeweiligen Landesverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie oder in der UVP-Richtlinie definiert wurden.

Absatz 4 setzt entsprechend Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie die jährliche Bestimmung der Badegewässer durch das Gesundheitsamt fest. Dies beinhaltet die Festlegung, welche Badegewässer nach den Regeln dieser Verordnung überwacht werden sollen. Eine Bestimmung der Badegewässer hat erstmals vor Beginn der ersten Badesaison nach Inkrafttreten der Verordnung, also 2008, zu erfolgen.

Zu § 3 (Überwachung)

Absatz 1 trägt Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung und bestimmt, dass die Qualität der Badegewässer durch Überprüfung der in Anlage 1 aufgeführten Parameter anhand der Vorgaben in Anlage 4 festgestellt wird. Es wird an dieser Stelle außerdem festgelegt, dass das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Gesundheitsämter mit der Überprüfung betraut sind.

Die Nennung der Gesundheitsbehörden an dieser Stelle der Musterverordnung soll deutlich machen, dass hinsichtlich der Überwachung primär die fachliche Kompetenz der Gesundheitsbehörden gesehen wird, weil hier der Schutz der Badenden im Vordergrund steht. Die klarstellende Erläuterung, dass die Überwachung durch Besichtigungen, Probenahmen und Analysen der Proben erfolgt, ist nicht in der Richtlinie vorgegeben. Besichtigungen sind aber erforderlich, um den Anforderungen aus Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie entsprechen zu können, und sind bereits jetzt Teil der gängigen Überwachungspraxis.

Anlage 4 gibt nur eine Mindestzahl an Proben vor. Der Behörde steht es frei, auch öfter zu beproben. Allerdings sind die Festlegungen im Überwachungszeitplan auch dann bindend, wenn dort eine größere Zahl von Probenahmen vorgesehen wird, als dies Anlage 4 mindestens fordert.

Absatz 3 übernimmt die in Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie enthaltene Vorgabe, wonach vor Beginn jeder Badesaison ein Überwachungszeitplan geschaffen werden muss, welcher jedes einzelne Probenahmedatum konkretisiert.

Absatz 4 setzt Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie um und regelt, dass Proben, die während einer kurzzeitigen Verschmutzung genommen wurden, durch andere Proben ersetzt werden können, ohne dass ein Verstoß gegen den Überwachungszeitplan vorliegen würde.

Absatz 5 regelt entsprechend Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie die Vorgehensweise bei der Überwachung für den Fall einer Ausnahmesituation.

Absatz 8 ist ebenfalls nicht in der Richtlinie vorgegeben und regelt die Informationspflicht der zuständigen Behörden gegenüber anderen Behörden. Eine besondere Hinweispflicht existiert bei drohenden oder bestehenden Verschmutzungen. Sie ist unverzüglich zu erfüllen. Was unter einer Verschmutzung zu verstehen ist, legt § 2 Nr. 3 fest.

Zu § 4 (Bewertung der Qualität der Badegewässer)

E Badegewässerverordnung BEGRV0_3condens.doc/Dr.W. Stand: 3. September 2007

§ 4 übernimmt nicht alle Regelungen der Richtlinie in die Verordnung. Aus Praktikabilitätsgründen wurde von der Option Gebrauch gemacht, die komplizierte Regelung des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ff nicht explizit zu übernehmen. Die Regelungen des § 15 gestatten jedoch einen vollständigen Übergang auf die neue europäische Gesetzgebung, sobald die technischen Voraussetzungen hierzu im Saarland gegeben sind.

Zu § 5 (Einstufung und qualitativer Zustand der Badegewässer)

§ 5 setzt Artikel 5 der Richtlinie um, in dem die Einstufung und der qualitative Zustand der Badegewässer geregelt sind.

Zu § 6 (Badegewässerprofile)

§ 6 setzt die in Artikel 6 der Richtlinie getroffenen Regelungen bezüglich der Badegewässerprofile um. Die Absätze des § 6 entsprechen denen des Artikels 6 der Richtlinie.

Zu § 7 (Bewirtschaftungsmaßnahmen in Ausnahmesituationen, Maßnahmen bei hohen Einzelwerten)

§ 7 setzt Artikel 7 der Richtlinie um und regelt das Verhalten der zuständigen Behörde im Falle einer Ausnahmesituation. § 2 Nr. 7 bestimmt, wann eine solche Ausnahmesituation vorliegt. Das Gesundheitsamt hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen, um die Badegewässerqualität und die Gesundheit der Badenden vor negativen Auswirkungen zu schützen. Die Information der Öffentlichkeit und unter Umständen auch ein zeitweiliges Badeverbot zählen zu diesen Maßnahmen, die in § 2 Nr. 5 im Einzelnen genannt sind, wegen der Besonderheiten einer Ausnahmesituation aber nicht alle zur Anwendung kommen können.

Zusätzlich wird eine Regelung für den Fall hoher Einzelwerte getroffen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Es handelt sich um ein kurzfristig zu erlassendes Badeverbot, falls der Parameter *Escherichia coli* oder der Parameter Intestinale Enterokokken einen bestimmten in der Vorschrift genannten Wert überschreitet. Ist dies der Fall, verbietet der Schutz der Badenden ein weiteres Abwarten und die zuständige Behörde hat ein Badeverbot zu erlassen, das erst aufgehoben werden darf, wenn die jeweiligen Parameter bei zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Untersuchungen wieder unter die in der Vorschrift genannten Werte gefallen sind.

Zu § 8 (Gefährdung durch Cyanobakterien)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie. Die Absätze des § 8 der Verordnung entsprechen denen des Artikels 8 der Richtlinie.

Zu § 9 (Andere Parameter)

Mit § 9 wird Artikel 9 der Richtlinie umgesetzt. Die Absätze des § 9 der Verordnung entsprechen denen des Artikels 9 der Richtlinie.

Zusätzlich wurde in Abs. 1 ein Auffangtatbestand zur Begegnung der Gefahren durch andere, in der Richtlinie nicht explizit genannte Krankheitserreger geschaffen und auf

E Badegewässerverordnung BEGRV0_3condens.doc/Dr.W. Stand: 3. September 2007

die fortbestehende Gültigkeit des § 16 IFSG hingewiesen, in welchem die allgemeinen Maßnahmen der zuständigen Behörde bestimmt werden.

Zu § 10 (Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern)

Mit § 10 der vorliegenden Verordnung wird den Anforderungen des Art. 10 der Richtlinie Rechnung getragen. Dabei konnte der Wortlaut des Art. 10 der Richtlinie nicht exakt übernommen werden, weil er den besonderen Gegebenheiten einer Länderverordnung anzupassen war: Die Zusammenarbeit der Länder untereinander wurde in die Regelung explizit mit aufgenommen.

Zu § 11 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Mit § 11 wird Artikel 11 der Richtlinie Rechnung getragen. Die Absätze des § 11 entsprechen denen des Artikels 11 der Richtlinie.

Zu § 12 (Information der Öffentlichkeit)

Mit § 12 der vorliegenden Verordnung wird Artikel 12 der Richtlinie umgesetzt. Weil die in Absatz 1 der Richtlinie genannten Daten typischerweise auf der unteren Behördenebene vorliegen bzw. nur von dieser Behörde (Informations-)Maßnahmen direkt am Badegewässer vorgenommen werden können, sieht die Verordnung bei der Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 die untere Behörde und bei der Umsetzung des Abs. 2 die oberste Landesbehörde als zuständig vor. Für die in Abs. 2 genannten Informationen ist eine für das gesamte Land zusammenfassende Darstellung sinnvoll. Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde erscheint aber auch deshalb zweckmäßig, weil die unteren Behörden nicht notwendigerweise über die Möglichkeit verfügen, Informationen über das Internet zu verbreiten, wie dies die Richtlinie fordert.

Zu § 13 (Berichterstattung)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie. Dieser regelt die Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission. Die Bundesrepublik Deutschland kann diese Berichtspflichten nur erfüllen, wenn die Behörden vor Ort über die zuständigen obersten Landesbehörden die einschlägigen Daten an die Bundesregierung liefern, damit sie dann an die Kommission weitergeleitet werden können. Die Daten der vorangegangenen Badesaison sind der Kommission nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie jeweils bis zum 31. Dezember zu liefern.

§ 13 regelt die Datenübermittlung zwischen der unteren Behörde und den obersten Landesbehörden und entspricht zum Teil inhaltlich der in § 12 Abs. 3 getroffenen Regelung. Die Informationspflichten des § 13 gehen aber über diejenigen des § 12 hinaus, weil sie auch die Beschreibung der wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen und die Gründe für die Aussetzung von Überwachungszeitplänen einschließen. Die teilweise Doppelregelung erklärt sich aus der engen Anlehnung der Verordnung an die Regelungen der Richtlinie, die an diesem Punkt nicht aufgegeben werden sollte.

Besonderheit für die Berichte 2008, 2009, 2010 (Übergangszeitraum):

Für den Zeitraum, während dessen bereits die neuen Parameter gemessen, aber noch keine Bewertung auf der Grundlage der neuen Richtlinie erfolgt ist, gelten

besondere Regeln für die Berichterstattung an die Kommission. Die Richtlinie erlaubt die vorzeitige Beprobung der neuen Parameter. Die Bewertung der Probenahmeergebnisse und damit auch die Berichterstattung hat aber nach den alten Regeln zu erfolgen, bis das Vorliegen von vier Datensätzen aufgrund der neuen Parameter die Anwendung der Bewertungsgrundsätze der neuen Richtlinie ermöglicht. Für eine Bewertung nach der alten Richtlinie fehlt aber – zumindest in der Mehrzahl der Länder - der Parameter „gesamtcolliforme Bakterien“ bzw. ein Wert für den Parameter „intestinale Enterokokken“.

Da in Deutschland ab 2008 die neuen Parameter beprobt werden sollen und erst auf der Grundlage der Daten aus der Badesaison 2011 eine Bewertung nach der neuen Richtlinie erfolgen kann, betrifft dieses Problem die Berichte über die Badesaisons 2008, 2009 und 2010. Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie beinhaltet eine Übergangsregelung. Sie ist aber nicht präzise genug, um daraus eine genaue Vorgehensweise abzuleiten. Schon deshalb erschien es nicht sinnvoll, sie in die Musterverordnung zu übernehmen.

Die EU-Kommission wird hier genauere Vorgaben machen müssen. Sie ist gemäß Art. 13 der alten Badegewässer-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 91/692/EWG zum Berichtswesen bei bestimmten Umwelt-Richtlinien zu entsprechenden Vorgaben verpflichtet.

Da die obersten Landesbehörden selbst für die Bewertung der Badegewässer zuständig sind (die Behörden vor Ort liefern lediglich die Rohdaten, also die Probenahmeergebnisse), bedurfte es keiner speziellen Regelung zur Bindung der obersten Landesbehörden an die zukünftigen Vorgaben der Kommission. Kommen diese Vorgaben für die Berichtspflichten 2008, 2009 und 2010 nicht rechtzeitig zustande (sie müssen spätestens zum Ende der Badesaison 2008 vorliegen), werden sich Bund und Länder auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigen müssen, um eine einvernehmliche Erfüllung der Berichtspflichten sicherstellen zu können.

Zu § 14 (Ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit und zur Gewässeraufsicht)

In der Vorschrift sind ergänzende Regelungen zu Zuständigkeiten und zur Gewässeraufsicht sowie zur Kostentragung für die Probenahmen und Analysen enthalten.

Zu § 15 (Übergangsbestimmungen)

Für die Übergangszeit bis zur vollständigen Anwendbarkeit der RL 2006/07 sind gesonderte Verfahren bei Bewertung der Badegewässer und Berichterstattung über ihre Qualität erforderlich. Diese müssen entsprechend gesondert zugesagten, aber noch nicht übermittelten Vorgaben durch die Europäische Kommission ad hoc bestimmt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass für die Berichtsjahre 2008, 2009 u. 2010 vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Vorgaben für die Bewertung der Badegewässer verfügt werden. Dies soll einen möglichst frühzeitigen Übergang auf die Regeln der neuen Richtlinie ermöglichen.

Absatz 2 bestimmt, dass für die Berichtsjahre 2008, 2009 u. 2010 vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Vorgaben für die Berichterstattung über die Qualität der Badegewässer verfügt werden. Dies ist erforderlich, nachdem europaweite Standards für die Berichterstattung bislang nicht festgelegt sind.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

In § 16 ist als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung der 1. Januar 2008 vorgesehen. Zugleich soll die bisher geltende Landesverordnung zur Umsetzung der alten Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG außer Kraft gesetzt werden. Damit ist die Vorgabe europäischen Rechts, nämlich Umsetzung innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der RL 2006/07/EG, erfüllt.

Zu Anlage 1

Anlage 1 der Verordnung dient der Umsetzung von Anhang I der Richtlinie und beinhaltet die Parameter, die zu beproben sind, sowie die Referenzmethoden zur Analyse der Wasserproben.

Die beiden mikrobiologischen Parameter „Escherichia coli“ (E. coli) und „intestinale Enterokokken“ sowie die Werte der Richtlinie für ausgezeichnete, gute und ausreichende Qualität wurden unverändert in die Verordnung übernommen.

Zu Anlage 2 (Bewertung und Einstufung von Badegewässern)

Mit Anlage 2 der Verordnung wird Anhang II der Richtlinie umgesetzt. Sie gibt vor, nach welchen Kriterien die Einstufung eines Badegewässers als „ausgezeichnet“, „gut“, „ausreichend“ und „mangelhaft“ zu erfolgen hat, die gemäß § 4 Abs. 1 nach dem Ende jeder Badesaison mit den Daten aus vier Jahren (betreffende Badesaison und die drei vorhergehenden Jahre) durchzuführen ist.

Die Einstufung der Badegewässer in die Qualitätsstufen erfolgt über Perzentilwerte einer Verteilungskurve. Die logarithmierten Konzentrationen von IE und E.coli in einem Badegewässern lassen sich typischerweise – zumindest annähernd – durch eine solche glockenförmige Verteilungskurve darstellen (log-Normalverteilung). Das 90-Perzentil ist dabei diejenige Konzentration in der Glockenkurve unter der 90 % aller Werte liegen. Beim 95-Perzentil liegen entsprechend 95 % der Werte unter dieser Konzentration bzw. nur 5 % der Werte darüber. Daher entspricht das 90-Perzentil einer Glockenkurve natürlich immer einer niedrigeren Konzentration als das 95-Perzentil. Bei einer Zusammenstellung der Daten von ungefähr der Hälfte aller Badegewässer in Deutschland zeigte sich, dass die Verteilungskurven so aufgebaut sind, dass der 95-Perzentilwert ca. das Doppelte des 90-Perzentilwertes beträgt.

Die Perzentilwerte werden nach der unter Anmerkung b in Anlage 2 genannten Formel berechnet. In diese Formel fließen der Mittelwert und die Standardabweichung der logarithmierten Messwerte ein. Die so erhaltenen Werte werden dann mit den in Anlage 1 aufgeführten Werten für die Qualitätsstufen verglichen.

Zu Anlage 3 (Badegewässerprofil)

Anlage 3 der Verordnung dient der Umsetzung von Anhang III der Richtlinie und regelt die Erstellung der Badegewässerprofile im Einzelnen.

Zu Anlage 4 (Überwachung der Badegewässer)

Anlage 4 der Verordnung setzt Anhang IV der Richtlinie um. Dort sind Anzahl und zeitliche Verteilung der Probenahmen zur Überprüfung der Badegewässer geregelt.

Die angegebene Zahl von vier oder – unter den besonderen Bedingungen gemäß Nummer 2 – drei Probenahmen pro Badesaison stellt eine Mindestvorgabe der Verordnung dar.

Zu Anlage 5 (Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen)

Anlage 5 der Verordnung setzt Anhang V der Richtlinie sinngemäß um.